



Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Postfach 80 01

53105 Bonn

Market Design & Regulatory Affairs

Ihre Zeichen BK6-15-012
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name Konrad Keyserlingk
Telefon +49 (0) 201 5179 2452
Telefax +49 (0) 201 5179 4163
E-Mail Konrad.Keyserlingk@rwe.com

Essen, den 29.02.2016

RWE Supply & Trading Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Thema Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems Stellung zu nehmen.

Sollten die Herleitungsregeln des reBAP grundsätzlich verändert werden, beispielsweise durch eine Einpreisung der Vorhaltekosten, wäre für die Implementierung eine ausreichende Vorlaufzeit notwendig. Dabei müssten Auswirkungen auf bestehende Vertragsverhältnisse (beispielsweise für Stromlieferverträge oder für bezuschlagte erneuerbare Energieerzeugung) unbedingt berücksichtigt werden. Die Bundesnetzagentur hat drei Themen zur Diskussion gestellt, was dauerhafte Änderungen an der Herleitung des reBAP betrifft: die Nulldurchgangsproblematik, den Bezug des reBAP zum Intradaypreis und die Einpreisung der Vorhaltekosten für Regelenergie in den reBAP. Diese drei Themen isoliert zu betrachten wird unseres Erachtens der Komplexität des Sachverhaltes nicht gerecht.

Der reBAP stellt als Ausgleichsenergiepreis das letzte Preissignal im Markt dar. Bilanzkreisverantwortlichen, denen es nicht gelingt, ihre Bilanzkreise im Markt zuvor auszugleichen, wird der reBAP in Rechnung gestellt. Dadurch hat der reBAP Auswirkungen auf den Intraday- und Day-Ahead Markt. Als letztes Preissignal sollte der reBAP eine Systemknappheit oder -überspeisung möglichst genau widerspiegeln. Wir plädieren deshalb dafür, den reBAP als eben dieses Preissignal und dessen Auswirkungen auf den Markt zu betrachten, anstatt als reines Kostenwälzungsinstrument.

Der reBAP wird als Durchschnittspreis gebildet. Das hat den Vorteil, dass in jeder Viertelstunde die Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber die Kosten decken, erfüllt also den Zweck der Kostenwälzung gut. Allerdings hat dieses Verfahren auch Nachteile: beispielsweise werden Preissignale für Knappheit oder Überspeisung des Systems abgeschwächt. Nun versucht man, dies durch Anpassungen dieses Durchschnittspreises zu korrigieren. Hier läuft man Gefahr, sich von einem Marktpreis weg zu einem immer administrativer und politischer gebildeten Preis hinzubewegen.

RWE Supply & Trading GmbH

Altenessener Str. 27
45141 Essen
T +49 201 12-09
F +49 201 5179-4040
I www.rwe.com

Aufsichtsrat:
Peter Terium
(Vorsitzender)

Geschäftsführung:
Dr. Markus Krebber
(Vorsitzender)
Peter Krembel
Alan Robinson
Andree Stracke

Sitz der Gesellschaft: Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HRB 14 327

Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 299 070 300
SWIFT: DEUTDEDE
IBAN: DE68 3607 0050 0299
0703 00

Ust.-IdNr. DE 8130 22 070
Ust.-Nr. 112/5717/1032

THE ENERGY TO LEAD

Wenn der reBAP hingegen als Grenzpreis gebildet, also den höchsten (beziehungsweise niedrigsten) gezahlten Preis für Regelenergie pro Einheit in jeder Viertelstunde widerspiegeln würde, entstünde ein effizienteres Knappheitssignal. Ohne eine Pay-As-Cleared Vergütung der Regelenergie kann dieses Verfahren zu Mehreinnahmen durch die Übertragungsnetzbetreiber führen, welche dann entweder an die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet werden oder auch zur Finanzierung der Vorhaltekosten beitragen könnten.

Dies wird bereits in weiten Teilen von Europas Stromwirtschaft¹ nach diesem Prinzip gehandhabt und ist für die Gaswirtschaft im Netzkodex Bilanzierung Gas² sowie in der Festlegung Gabi Gas³ verankert. Da auf europäischer Ebene im Kontext des Netzkodex Bilanzierung Strom richtigerweise eine Harmonisierung der Herleitungsregeln für Ausgleichsenergiepreise angestrebt wird, sollten nun auch in Deutschland die Auswirkungen der Einführung des Grenzpreises erörtert werden.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Diskussion weiter gefasst und auch Grundsätzlicheres, wie beispielsweise ob der reBAP als Durchschnitts- oder Grenzpreis gebildet wird, hinterfragt werden sollte. Dabei sollte man auch die Wechselwirkungen mit den vorgeschlagenen Veränderungen an den Regelenergieauschreibungen berücksichtigen.

Den durch die Verbände unter der Führung des BDEW entwickelten Vorschlag zur Nulldurchgangproblematik tragen wir als Zwischenlösung mit.

Wir werden das Verfahren gerne weiterhin begleiten und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Paul Dawson
Head of Market Design &
Regulatory Affairs



Konrad Keyserlingk
Market Design &
Regulatory Affairs

¹ Beispielsweise in Großbritannien, den Niederlanden oder Belgien

² Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen

³ Beschluss im Festlegungsverfahren in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung, „Gabi Gas 2.0“)